

# Feuerwehrkostenersatzsatzung Jagsthausen

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Jagsthausen hat in seiner Sitzung am 29.04.2004 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert vom 28.05.2003 (GBl. S. 271), in Verbindung mit §§ 27, 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Kostenersatzpflicht

- (1.) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Jagsthausen – Olnhausen werden Kostenersätze nach dieser Satzung und dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenerstattungssätze erhoben.
- (2.) Der Kostenersatzpflicht unterliegen insbesondere
1. Leistungen bei Gefahren oder Schäden, welche vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.
  2. Leistungen bei Gefahren oder Schäden, welche beim Betrieb von Schienen-, Luft oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden sind;
  3. Leistungen bei Gefahren oder Schäden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten oder von anderen feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der „Gefahrgutverordnung Straße“ in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche und militärische Zwecke;
  4. Die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen des § 2 erforderlich sind.
  5. Der Feuersicherungsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie bei Märkten;
  6. die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr;
  7. Fehlalarme, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst werden;
  8. Leistungen, welche nicht zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehr nach § 2 Feuerwehrgesetz gehören.
- (3.) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.
- (4.) Durch die vorstehende Bestimmung werden Rechtsansprüche einzelner Personen nicht begründet.

## **§ 2 Kostenbefreiung**

- (1.) Keine Kosten werden erhoben für die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes bei:
1. Schadensfeuern (Bränden);
  2. Rettung von Menschen oder Tieren aus einer Notlage;
  3. Öffentliche Notstände (Katastrophen), die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht worden sind, sowie Schutz des Einzelnen und des Gemeinwesens vor hierbei drohenden Gefahren; ausgenommen der Beseitigung von Folgeschäden, wie das Auspumpen von Kellern nach Hochwasser, Straßenreinigung u.a.
  4. Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes, ausgenommen Feuersicherheitsdienst (siehe § 1 )
- (2.) Die Kostenbefreiung besteht nicht, wenn ein Schadenfeuer, ein öffentlicher Notstand oder eine sonstige Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3.) Leistungen der Feuerwehr, die nicht unmittelbar mit einer Gefahrenverhütung oder Gefahrenbeseitigung zusammenhängen sind kostenersatzpflichtig.

## **§ 3 Überlandhilfe**

- (1.) Bei Überlandhilfe (Amthilfe) nach §§ 27 und 36 Abs. 6 Feuerwehrgesetz gelten die jeweiligen von der Arbeitsgruppe Feuerwehr des Gemeindetages Baden-Württemberg, Kreisverband Heilbronn festgelegten Verrechnungssätze.
- (2.) Leistungen, für die keine Verrechnungssätze festgelegt wurden, werden nach dieser Kostenregelung berechnet.

## **§ 4 Kostenschuldner**

- (1.) Zur Zahlung der entstehenden Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
  2. der Fahrzeughalter bzw. der Betreiber bei Leistungen nach § 1 Abs. 2.2 und § 1 Abs.2.3;
  3. wer durch sein Verhalten die Leistungen der Feuerwehr veranlasst oder erforderlich gemacht hat, hierbei gilt § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend;

4. wer Eigentümer einer Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die tatsächliche Gewalt über solche Sachen ausübt, hierbei gilt § 90 a BGB entsprechend;
5. in wessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
6. der Veranstalter bei einer Leistung nach § 1 Abs. 2.5;
7. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wurde;
8. derjenige, der wider besseres Wissen oder in Folge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

(2.) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1.) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2.) Die Kosten werden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.

## **§ 6**

### **Auskunftspflicht**

- (1.) Der Kostenschuldner hat dem Bürgermeisteramt über alle Tatsachen, die auf der Kostenersatzpflicht oder die Höhe der Kosten von Einfluss sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. Verweigert er die Auskunft oder gibt sie nicht innerhalb der gestellten angemessenen Frist, so kann das Amt die Bemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt und die Kosten hieraus berechnen.

## **§ 7**

### **Unbilligkeit**

- (1.) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, wenn dies eine unbillige Härte für den Schuldner wäre.

## § 8

### Berechnung der Kosten

- (1.) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2.) Bei Stundensätzen werden die angefangenen Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Als Dauer des Einsatzes wird die Abwesenheitszeit vom Standort berechnet. Für die Reinigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände und für die Erholung können je Angehörigen der Feuerwehr bis zu 2 Stunden über die Einsatzzeit hinaus berechnet werden. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und Geräten am Einsatzort.
- (3.) Bei Einsätzen setzen sich die Kosten wie folgt zusammen:
1. aus den Personalkosten für die Angehörigen der Feuerwehr (Nr. 1 des Verzeichnisses)
  2. aus den Betriebskosten der Fahrzeuge am Einsatzort (Nr. 2 des Verzeichnisses)
  3. aus den Betriebskosten der Geräte am Einsatzort (Nr. 3 des Verzeichnisses)
- (4.) Dem Kostenschuldner werden zusätzlich die Auslagen für Material (Ölbinder u.a.) zum Selbstkostenpreis (Neuwert und Zeitwert) zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet.

## § 9

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Jagsthausen, den 30.04.2004

Roland Halter  
Bürgermeister

## Verzeichnis der Kostenersatzsätze der Freiwilligen Feuerwehr Jagsthausen - Olnhausen

### Kostenverzeichnis:

<b>1. Personalkosten</b>	
1.1. Feuerwehrangehöriger bei Einsätzen <i>je Stunde</i>	20,00€
1.2. „Schmutzzulage“ <i>je Stunde</i> (z.B. bei Unfällen mit Öl oder gefährlichen Gütern)	6,00€

<b>2. Fahrzeugkosten (pro Stunde)</b>	
2.1. Ausrückkosten (einmalig pro Fahrzeug und Einsatz)	30,00€
2.2. TLF 16/25	50,00€
2.3. LF / pro Stunde	40,00€
2.4. MTW / Kommandowagen	15,00€
2.5. Feuerwehranhänger	5,00€

<b>3. Gerätekosten (pro Stunde)</b>	
3.1. Tragkraftspritze TS 8/8 und fest eingebaute Feuerlöschkreispumpe	30,00€
3.3. Stromerzeuger	30,00€
3.4. Wassersauger	15,00€
3.5. Tauchpumpe (Typ unabhängig)	24,00€
3.6. Schlauch je Stück/Einsatz (Größen unabhängig)	13,00€
3.7. Pressluftatemgeräte je Stück/Einsatz	60,00€
3.8. Hydraulisches Rettungsgerät (inkl. Rettungssäge und Trennschleifer)	48,00€
3.9. Beleuchtungsgruppe	30,00€
3.10. Ölbinder ( je 50 l )	35,00€
3.11. Motorsäge	15,00€
3.12. Hochdrucklüfter	30,00€
3.13. Pneumatische Hebe- und Leckdichtkissen mit Atemluftflasche	38,50€

**Hinweis:**

Gemäß § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO der auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Jagsthausen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Jagsthausen vom 05. Mai 2004 Nr. 19/04 öffentlich bekannt gemacht. Eine Ausfertigung mit Bekanntmachungsnachweis wurde am 09.07.2004 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.



H a l t e r  
Bürgermeister

